

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundriss der sozialen Hygiene

Fischer, Alfons

Karlsruhe, 1925

9. Fortpflanzung (Rassehygiene)

[urn:nbn:de:bsz:31-342002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342002)

Zwangs eine das ganze Volk umfassende Organisation der körperlichen Erziehung nicht durchführbar sein. Ärztliche Untersuchungen sollen die dauernd oder zeitlich Turnuntauglichen absondern. „Ein allgemeiner Turnzwang wäre auch das beste Mittel, die Mißstände, die sich aus dem Wettbewerb der vielen Turn- und Sportvereine entwickelt haben, einschließlich ihrer Benutzung für parteipolitische Zwecke, zu beseitigen. Bevölkerungspolitisch wäre die Aufgabe unvollkommen gelöst, wenn nicht auch die unverheirateten Frauen bis zum Abschluß der Wachstumsperiode, also etwa bis zum 24. Lebensjahr, in geeigneter Weise zu regelmäßigen Leibesübungen angehalten würden. . . . Aber auch die bestmögliche und umfassendste Organisation der Leibesübungen wird es nie beanspruchen dürfen, einen Ersatz für das in mindestens zweijährigem Heeresdienst Erreichte darzustellen.“ Nißle betont, daß man das Ziel der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung wirksamer und leichter erreichen würde, wenn größere Teile der Bevölkerung, als bisher geschehen, sich landwirtschaftlichen Berufen zuwenden würden. Derartige körperliche Beschäftigung hat den Vorzug, daß sie fast täglich ausgiebig wiederholt wird, Überanstrengung fast stets vermeidet und nicht, wie beim Sport oder bei der Fabrikarbeit, auf bestimmte Muskelgruppen beschränkt wird. Da aber die landwirtschaftliche Arbeit die Gelenkigkeit und schnelle Entschlußfähigkeit nicht zu entwickeln vermag, soll sie durch Turnen, Spielen und geeigneten Sport ergänzt werden.

Literatur: 1. **C. Diem:** a) „Sport“, Bd. 551 von „Natur und Geisteswelt“, Leipzig 1920; b) „Die Deutsche Hochschule für Leibesübungen“, Berlin 1924. — 2. **J. P. Frank:** „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ Bd. II, Mannheim 1780. — 3. **Ad. Furtwängler:** siehe Fußnote 1 S. 22. — 4. **R. Gasch:** „Handbuch des gesamten Turnwesens und der verwandten Leibesübungen“, Wien 1920. — 5. **P. Godin:** „Du rôle de l'anthropométrie en éducation physique“, Bull. Soc. anthrop. Sér. 6 (1901). — 6. **J. C. F. Guts Muths:** „Gymnastik für die Jugend, enthaltend eine praktische Anweisung zu Leibesübungen“, Schnepfenthal 1793. — 7. **H. Herxheimer:** „Wirkungen von Turnen und Sport auf die Körperbildung erwachsener junger Männer“, Klin. Wochenschr. 1922 Nr. 15. — 8. **F. Hüppe:** „Hygiene d. Körperübungen“, 2. Aufl., Leipzig 1922. — 9. **Fr. L. Jahn und E. Eiselen:** „Die deutsche Turnkunst zur Errichtung der Turnplätze“, Reclams Universalbibliothek Nr. 4713/14. — 10. **F. A. Mai:** siehe die Fußnoten 1 u. 2 S. 33. — 11. **Mallwitz:** „Jugendpflege durch Leibesübungen (Turnen, Sport, Wandern) vom fachärztlichen Standpunkt“, Veröffentl. a. d. Gebiet d. Medizin.-verwalt. Heft 100, Berlin 1920. — 12. **E. Mathias:** „Der Einfluß der Leibesübungen auf das Körperwachstum“, Zürich 1916. — 13. **Neumann:** „Was muß an die Stelle der bisherigen hygienischen Erziehung während des Militärdienstes treten?“ Sozialhyg. Mitteil. 1920 Heft 2. — 14. **A. Nißle:** „Richtlinien und Vorschläge für einen Neuaufbau der Kräfte und Leistungen unseres Volkes“, Freiburg 1922. — 15. **H. Röder und E. Wienecke:** „Einfluß sechstägiger Wandertouren“, 2. Aufl., Berlin 1920. — 16. **H. Rühl:** „Entwicklungsgeschichte des Turnens“, 5. Aufl., Leipzig 1912. — 17. **F. A. Schmidt:** a) „Unser Körper, Handbuch der Anatomie, Physiologie und Hygiene der Leibesübungen“, 5. Aufl., Leipzig 1920; b) „Körperpflege durch Baden und Leibesübungen“, Abhandl. in H. Selters „Grundriß d. Hygiene“, Dresden 1920; c) „Leibesübungen und Geistesbildung“, Nr. 5 von „Gesundheit und Kraft“, Göttingen 1920. — 18. **A. Sickinger:** „Körperzucht in der neudeutschen Schulerziehung durch Turnen, Spiel und Sport“, Karlsruhe 1919. — 19. **A. Thiele:** „Die neue Erziehung, Werden und Wesen der Leibesübungen“, Leipzig 1919. — 20. **G. U. A. Vieth:** „Versuch einer Encyclopädie der Leibesübungen“, Berlin 1794. — 21. **R. Zander:** „Die Leibesübungen“, 4. Aufl., Bd. 13 von „Aus Natur und Geisteswelt“, Leipzig 1918. — 22. **Zuntz und Löwy:** „Lehrbuch der Physiologie des Menschen“, 2. Aufl., Leipzig 1913.

9. Fortpflanzung (Rassehygiene).

a) Begriff und Aufgaben.

Wie die Bedürfnisse nach Nahrung, Wohnung, Kleidung, Hautpflege, Erholung und Leibesübungen, so muß auch der Geschlechtstrieb vom sozialhygienischen Standpunkt aus erörtert werden.

Die geschlechtliche Betätigung kann mittelbar oder unmittelbar zu Krankheiten führen, insbesondere bei anstrengend arbeitenden Frauen, wenn sie schwanger werden, oder bei beiden Geschlechtern, wenn, wie so oft beim außerehelichen Verkehr, Ansteckungen erfolgen. Aber die Krankheiten, von welchen die den Geschlechtsverkehr Ausübenden selbst betroffen werden können, sollen erst in den Abschnitten „Mütter“ sowie „Geschlechtskrankheiten“ erörtert werden. Hier befassen wir uns nur mit den Folgen des Geschlechtsverkehrs, soweit sie in den von den Vorfahren auf die Nachkommenschaft durch Vererbung übergehenden Eigenheiten in die Erscheinung treten.

Die Wissenschaft, die sich diesen Fragen widmet, ist erst 3—4 Jahrzehnte alt. Da ist es nicht verwunderlich, daß sich hier bei den Forschern noch viele Meinungsverschiedenheiten selbst über die wichtigsten Fragen finden. Schon der Name dieser neuen Wissenschaft ist umstritten. Das Wort „Rassehygiene“ besagt deutlich, daß unter Rasse hier die biologische Rasse, d. h. eine Generationenfolge von gewissermaßen endloser Dauer, nicht die Systemrasse im anthropologischen¹⁾ Sinne zu verstehen ist. Der oft angewandte Ausdruck „Rassenhygiene“ verleitet dagegen leicht zu der Ansicht, daß es sich auch um den Schutz einer (als höher angesehenen) Rasse gegenüber den tiefer stehenden Rassen handelt. Von diesen dem Rassedünkel dienenden Bestrebungen muß sich die Wissenschaft frei halten. Man hat vorgeschlagen, statt „Rassehygiene“ die Bezeichnung „Fortpflanzungshygiene“, „Idiohygiene“ oder „Nachkommenschutz“ zu wählen; damit wäre klar ausgedrückt, daß nichts anderes als eine gesunde Nachkommenschaft, welche die Vorfahren körperlich und geistig möglichst noch übertrifft, erzielt werden soll. Indessen, der Name „Rassehygiene“ hat bereits eine so starke Verbreitung gefunden, daß man hierauf nicht mehr verzichten kann.

Schallmayer²⁾, einer der Begründer der Rassehygiene in Deutschland, versteht unter dieser Bezeichnung den Teil der Hygiene, der sich mit den Erbanlagen beschäftigt, im Gegensatz zur Personenhygiene, welche sich mit dem zur ontogenetischen Entwicklung gelangten Leben befaßt. Aufgabe der Rassehygiene, für die man auch die Bezeichnung Eugenik³⁾ (εὐγενεία = Wohlgeborenheit, edle Abkunft) oder Hygiene des Genotypus (Erbbild) benutzt, ist die Fürsorge für eine gedeiliche Stammesentwicklung, wobei das Augenmerk auf die Gesunderhaltung bzw., wenn möglich, auf die Höherentwicklung eben nur der Erbmasse gerichtet wird, während sich die Personenhygiene, die man auch Euthenik (εὐθενέω = ich befinde mich in guten Umständen) oder Hygiene des Phaenotypus (Erscheinungsbild) nennt, den jeweils vorhandenen Generationen widmet.

H. W. Siemens hat 1917 vorgeschlagen, statt von Genotypus von Idiotypus zu sprechen. Gegenüber diesem Ausdruck für die einem Lebewesen zugrunde liegenden Erbanlagen bezeichnet er mit Paratypus alle nichterblichen, aus der Umwelt stammenden Eigenschaften. Idiotypus und Paratypus zusammen stellen dann den Phaenotypus dar. Lenz, der diese, wie ich meine, zweckdienlichen Wortbildungen benutzt, weist darauf hin, daß sich alle hygienische, auch die rassehygienische Fürsorge naturgemäß nur auf den Phaenotypus beziehen kann, und fährt dann fort: „Aber eine Hygiene, welche nicht

¹⁾ Lenz meint, daß die Begriffe „biologische Rasse“ und „Systemrasse“ gar nicht so verschieden sind, und daß „die Rassenhygiene auch die Unterschiede der anthropologischen Rassen in ihre Forschungen einbeziehen muß“. Soweit diese Ausdehnung für die wissenschaftliche Erkenntnis von Nutzen sein kann, ist sie unzweifelhaft zu begrüßen. Nur muß betont werden, daß naheliegende Abschweifungen in das parteipolitische Gebiet mit unserer Wissenschaft nichts gemein haben.

²⁾ Siehe den Abschnitt „Geschichte der sozialen Hygiene“ S. 39.

³⁾ Der Name stammt von Galton (siehe oben S. 38).

Rassenhygiene ist, kommt praktisch nur dem Paratypus zugute; und wenn wir wirklich einen möglichst guten Phaenotypus der Bevölkerung herbeiführen wollen, so kann uns das nicht ohne eine besondere Hygiene des Idiotypus gelingen.“

Die Bestrebungen, die sich auf eine gesunde Nachkommenschaft beziehen, haben an sich noch nichts gemein mit dem Ziel, möglichst zahlreiche Geburten zu erhalten. Schallmayer unterschied daher zwischen quantitativer Bevölkerungspolitik, zu der er die Mehrung der Geburten rechnete, und qualitativer Bevölkerungspolitik, deren einer Teil die Rassehygiene ist. Aber diese Einteilung ist nicht als ganz zweckmäßig erachtet worden; wohl alle anderen Forscher verstehen unter Rassehygiene die Bestrebungen, die sowohl auf eine gesunde, wie auf eine zahlreiche Nachkommenschaft gerichtet sind.

Die Rassehygiene unterscheidet sich mithin, wie wir schon oben (S. 4) dargelegt haben, durch ihre Fragestellung von den anderen Teilen der Gesundheitswissenschaft. Ferner ist zu betonen, daß die Rassehygiene, ebenso wie die Leibesübungen, sich nicht auf die Krankheitsverhütung beschränken will, sondern in positivem, aufbauendem Sinne vorzugsweise eine Ertüchtigung in körperlicher und geistiger Hinsicht zu erreichen sucht.

b) Die wissenschaftlichen Grundlagen der Rassehygiene.

Da die ererbten Eigenschaften eines Individuums nicht geändert werden können, so haben die Hygieniker offenbar lange Zeit es als unlohnend erachtet, die erblichen Veranlagungen gebührend zu erforschen. Nur Disposition und Immunität gegenüber Toxinen wurden hinsichtlich ihrer Übertragung auf die Nachkommenschaft von den Bakteriologen¹⁾ untersucht; die sonstigen Fragen der Vererbung waren bis vor wenigen Jahren fast ganz unbeachtet geblieben.

Inzwischen ist man aber zu der Ansicht gelangt, daß, wenn auch die erbliche Veranlagung des Einzelwesens durch hygienische Maßnahmen nicht umgestaltet werden kann, dennoch die vererbten Eigenschaften einer großen Volksschicht oder der ganzen Bevölkerung bei geeigneter Fürsorge günstig beeinflusst werden könnten. Dafür sind naturgemäß gründliche Forschungen erforderlich.

Auf der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1910 legte Plötz²⁾, ebenfalls einer der Begründer der Rassehygiene, dar, daß diese Wissenschaft noch ein kleines Kind ist, aber wachsen wird. Hieran erinnerte Kuhn auf der Tagung

¹⁾ E. Behring hat sich in seiner „Allg. Therapie d. Infektionskrankheiten“ (Wien 1899) auch mit der Vererbung der Immunität befaßt, wobei er eine beachtenswerte Stelle aus dem im Jahre 60 n. Chr. von Lucanus geschriebenen Buch „De bello civili“ erwähnt. Lucanus berichtet, daß die Psyller eine vererbte Immunität gegenüber Schlangengiften besitzen; die Immunität bei der Nachkommenschaft wurde jedoch nur beobachtet, wenn beide Eltern dem Stamme der Psyller angehörten. Diese Vererbungseigentümlichkeit galt als so sicher, daß bei einem Zweifel, ob das Kind einen einheimischen oder fremden Mann zum Vater hatte, der Ausgang eines Impfversuchs entschied. — Paul Ehrlich hat im Jahre 1891 gezeigt, daß die bei Mäusen künstlich erzeugte Ricin-Immunität durch die Mutter, aber nicht durch den Vater auf die Nachkommenschaft übertragen wird; das gleiche wurde von Krieger bei der Tetanus-, von Wernicke bei der Diphtherie-Immunität nachgewiesen. (Siehe C. Günther: „Einführung in das Studium der Bakteriologie“, Leipzig 1898.) Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Vererbung im strengen Sinne; immerhin ersieht man, daß die Bakteriologen sich diesen Vererbungsfragen gewidmet haben. Von wie unhaltbaren Begriffen auf dem Gebiete der Entartungsfrage noch im Jahre 1903 manche Hygieneprofessoren ausgingen, hat W. Schallmayer 1906 (siehe Literatur S. 218 Ziffer 18 b) dargelegt.

²⁾ A. Plötz: „Ziele und Aufgaben der Rassehygiene“, Deutsch. Viertelj. f. öff. Gesundheitspf. 1911 S. 164 ff.

desselben Vereins¹⁾ im Jahre 1921 und fügte hinzu: „Das kleine Kind von Plötz ist jetzt ein Mädel geworden, das in die Schule geht, gefragt wird und Antwort gibt.“ Wir wollen nun in Kürze die wichtigsten Lehren der Rassehygiene hier anführen, und es wird sich dann zeigen, in welchem Umfange das Urteil von Kuhn zutrifft.

α) Vererbungsgesetze.

Die Rassehygiene sucht eine Grundlage für ihr Handeln in den allgemeinen Vererbungsgesetzen. Sie knüpft daher insbesondere an die Ergebnisse der bahnbrechenden Untersuchungen, die der Augustinerabt Mendel²⁾ im Jahre 1865 veröffentlichte, an. So wertvoll diese und andere an Pflanzen und Tieren ausgeführten Kreuzungsexperimente für die Vererbungswissenschaft sind, einen Wegweiser für die menschliche Fortpflanzungshygiene haben sie bis jetzt noch nicht geboten.

Baur betont, daß die in Rede stehenden Vererbungsgesetze für alle daraufhin untersuchten Organismen gelten, und daß auch der Mensch hierbei keine Ausnahme machen dürfte, fügt jedoch hinzu, daß es ein einigermaßen sicheres Beobachtungsmaterial hierüber für den Menschen nicht gibt. Öttinger behauptet sogar, daß eine Stütze für die grundsätzliche, dauernde Ausschaltung eines Menschen von der Fortpflanzung in der Vererbungslehre nicht gegeben sei. Schallmayer legte dar, daß die von ihm als genial bezeichneten Untersuchungen Mendels mindestens einstweilen von geringerem Belang sind als andere Vererbungsprobleme. Grotjahn schließlich führt hierüber folgendes aus: „Aus der biologischen Erblichkeitsforschung, die insbesondere mit der Wiederentdeckung der Mendelschen Kreuzungsregeln außerordentliche Fortschritte gemacht hat und weitere in naher Zukunft erwarten läßt, haben sich leider bis jetzt noch keine klaren, eindeutigen und einfachen Regeln für eine Diät der Fortpflanzung gewinnen lassen. Zweifellos wird die Zukunft uns von dieser Seite her einmal eine exakte biologische Unterlage für die Erkenntnis des Wesens der Entartung bringen, namentlich soweit unerwünschte Kreuzungen in Frage kommen. Solange das jedoch noch nicht der Fall ist, sind wir auf statistische und medizinische Ermittlungen einiger komplexer Erscheinungsformen der Entartung angewiesen.“

Aber wenn wir auch aus den Kreuzungsexperimenten keine Regeln für die Fortpflanzungshygiene des Menschen gewonnen haben, so gibt es dennoch Vererbungsgesetze, die zu kennen für die praktische Rassehygiene von hohem Wert ist. Hier ist vor allem das Verhältnis zwischen den Erbanlagen und den Einflüssen der Umwelt zu erwähnen.

¹⁾ Ph. Kuhn: „Die Zukunft unserer Rasse“, Bericht über die 42. Versamml. des Deutsch. Ver. f. öff. Gesundheitspf. 1921, Braunschweig 1922, S. 53 ff.

²⁾ Gregor Mendels Schrift „Versuche über Pflanzenhybriden“ erschien in den Verhandl. d. Naturforschenden Vereins in Brünn 1865 und wurde in W. Ostwalds „Klassiker der exakten Naturwissenschaften“ Nr. 121, Leipzig 1901, neu herausgegeben. — Das große Verdienst von Mendel besteht darin, daß er die schwierigen Vererbungsfragen an einem geeigneten Beobachtungsstoff zu erforschen suchte. Er kreuzte u. a. rot- und weißblühende Erbsen. Die Nachkommen (Bastarde, Hybriden) aus dieser Kreuzung blühten alle stets rot. In der ersten Bastardgeneration kommt also nur das dominierende Merkmal Rot zum Vorschein, während die weiße Blütenfarbe verschwindet, oder, wie man sich ausdrückt, rezessiv ist. Bei einer bestimmten Anzahl der Nachkommen von diesen Bastarden aber, die in ihrer Erbmasse die weiße Farbe bergen, auch wenn sie der Phaenotyp nicht zeigt, findet man wieder die weiße Farbe. Der Bastard erzeugt nicht lauter Keimzellen mit der Merkmalsanlage rot, wie die reinrassige rotblühende Elternpflanze, auch nicht solche mit der Kombination Rotweiß, wie man vielleicht vermuten könnte. Diese Kombination wird bei der Keimzellenbildung wieder gespalten, so daß von je 100 Keimzellen 50 die Anlage rot und 50 die Anlage weiß erhalten. Aus diesen und anderen Kreuzungsvorgängen, die man dem Entdecker zu Ehren „Mendeln“ nennt, hat man Aufschluß insbesondere darüber erhalten, warum in manchen Familien eine besondere Eigenschaft, die bei früheren Generationen beobachtet wurde, dann aber bei mehreren Geschlechtern fehlte, schließlich wieder in die Erscheinung trat. (Siehe auch W. Bateson: „Mendels Vererbungstheorien“, aus dem Englischen übersetzt von Alma Winkler, Leipzig 1914; ferner E. Breslau: „Pater Gregor Mendel, zu seinem 100. Geburtstage“, Frankf. Zeit. vom 22. VII. 1922.)

Man wird leicht geneigt sein anzunehmen, daß namentlich die Unterernährung den Keimstoff schädigt. Aber es ist festgestellt worden, daß das Hungern, so beklagenswert es ist, zu einer Rasseverschlechterung nicht geführt hat. Auch sonst ist, nach Schallmayer, von einer Vererbung der Umweltwirkungen keine Spur wahrzunehmen.

Dies Problem hängt nun allerdings mit der noch viel umstrittenen Frage der Vererbung erworbener Eigenschaften zusammen. Hierauf können wir an dieser Stelle unmöglich eingehen. Aber erwähnt sei, daß nach O. Hertwig¹⁾, statt hierüber zu streiten, die Frage nach der Vererbung erworbener Anlagen zu stellen ist. Und Prinzing²⁾ betont, daß, wer an eine Höherentwicklung im biologischen Sinn glaubt, ohne diese Annahme nicht auskommen kann.

Vom sozialhygienischen Standpunkte aus wird man gewiß möglichst günstige soziale Zustände anstreben; aber man muß sich bewußt sein, daß die beste Nahrung und die trefflichste Erziehung versagen, wenn die Erbanlagen ungünstig sind. Wie die aufstrebenden Handwerker, so müssen auch die Hygieniker auf Reinheit und Veredlung des Stoffes bedacht sein. An Schunderzeugnissen in Menschengestalt kann hinterher durch sozialhygienische Fürsorge nichts mehr gebessert werden.

Wie die Erbanlagen günstig zu beeinflussen sind, wissen wir noch nicht; wohl aber ist festgestellt worden, daß sie durch gewisse Gifte, insbesondere durch den Alkohol, das Syphilisgift und wohl auch das Tuberkulosegift geschädigt werden. Es gilt, diese Giftwirkungen zu verhüten.

Rasseverschlechterung wird auch durch Inzucht erzeugt. Diese ist, selbst wenn es sich um die Paarung verwandter Personen mit gleichen hervorragenden Eigenschaften handelt, als eine Gefahr für die Rasse zu bezeichnen, da stets mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß auch zwei gleiche ungünstige Anlagen, welche bei den Eltern nicht deutlich in die Erscheinung treten, sich vereinigen und dadurch bei der Nachkommenschaft in unheilvoller Stärke sich zeigen könnten.

β) Vererbung von Krankheiten, Krankheitsanlagen und geistigen Eigenschaften.

Die medizinische Wissenschaft hat einen reichen Tatsachenstoff³⁾, der sich mit den vererbaren Krankheiten und Krankheitsanlagen befaßt, gesammelt. Es ist erforderlich, die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Ergebnisse zu erwähnen.

Zunächst sind hier einige auf Vererbung beruhende Mißbildungen, wie Hasenscharte, Wolfsrachen, Fingermißbildungen, Spalthand, Spaltfuß, Entwicklungsfehler der Geschlechtsteile, Zwerg- und Riesenwuchs zu nennen.

Bei Säuglingen und Kleinkindern wurde festgestellt, daß auf die Anlagen zu weitverbreiteten Krankheiten, wie insbesondere zu Skrofulose und Rachitis, die Vererbung einen großen Einfluß ausübt, und daß die Abstammung auch bei dem Verlauf der ansteckenden Kinderkrankheiten eine große Rolle spielt.

Auch bei Erwachsenen nimmt man einen Zusammenhang der Anfälligkeit zu manchen Krankheiten, z. B. zur Arteriosklerose, zum Leistenbruch und vor allem zur

¹⁾ O. Hertwig: „Das Werden der Organismen“, Jena 1916.

²⁾ F. Prinzing: siehe Literatur S. 17 Ziffer 9 b.

³⁾ Siehe: v. Hansemann: „Die Vererbung von Krankheiten“, Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr. 1913 Bd. 8 S. 238 ff.; ferner Erich Ebstein: „Klinische Beobachtungen über Vererbung von Krankheiten“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1923 Bd. 15 Heft 1.

Tuberkulose, wahr. (Auf die Vererbung der Tuberkulose kommen wir noch in dem dieser Krankheit gewidmeten Abschnitt zu sprechen.)

Als ererbt gelten vor allem manche Augenleiden, namentlich die weitverbreitete Kurzsichtigkeit, vorzeitiger Star, Farbenblindheit, Nachtblindheit, Sehnervenzündung, ferner Taubstummheit, Hautleiden wie Elephantiasis, Ichthyosis, Psoriasis, Pigmentmäler, Nerven- und Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Stoffwechselkrankheiten, wie Gicht, Fettsucht, Diabetes mellitus, sodann Basedowsche Krankheit, Lungenemphysem, Geschwülste, besonders Krebs, und schließlich Bluterkrankheit.¹⁾

Bei manchen dieser Krankheiten ist aber wahrscheinlich nur die Anlage ererbt, so daß das Leiden oft erst durch Schäden, die in der Umwelt liegen, zutage gefördert wird. Sodann sei mit Nachdruck betont, daß es noch völlig unaufgeklärt ist, unter welchen Bedingungen sich die hereditären Krankheiten bei der Nachkommenschaft zeigen müssen. Hier liegt, wie Martius dargelegt hat, „das eigentliche Vererbungsproblem der menschlichen Pathologie, das Problem, das für den Tierzüchter gar nicht existiert, weil er bewußt krankhafte Individuen von der Zucht ausschließt“. Andererseits muß hervorgehoben werden, daß es Aufgabe der Rassehygiene ist, zu verhüten, daß Personen, die mit manchen der obengenannten Krankheiten, insbesondere mit hochgradigen Nerven- und Geisteskrankheiten, behaftet sind, sich fortpflanzen, auch wenn wir die Gesetzmäßigkeiten, mit denen sich die Vererbung vollzieht, noch nicht genau kennen. Gegenüber den vielen vererbaren Krankheiten, die von geringerer Bedeutung sind, wird die Rassehygiene wohl für absehbare Zeiten machtlos sein.

Auch bei geistigen und moralischen Eigenschaften ist in einer Reihe von Familien die erbliche Grundlage festgestellt worden. Man weiß z. B., daß in der Familie unseres größten Tondichters Joh. Seb. Bach zahlreiche musikalisch hochbegabte Männer vorhanden waren. H. W. Siemens hat die besondere Fähigkeit für technische Erfindungen in der Familie Siemens dargelegt. Von einer amerikanischen Familie berichtet Lenz, daß bis zum Jahre 1900 unter 1394 auf einen gemeinsamen Stammvater zurückzuführenden Nachkommen 295 an einer Hochschule promovierten, 65 Hochschullehrer und 13 Rektoren von Hochschulen wurden, 60 Ärzte, über 100 Geistliche, 75 Offiziere, 60 bekannte Schriftsteller, über 100 Juristen, 30 Richter, 80 höhere Beamte und eine ganze Reihe bedeutende Politiker, Staatsmänner und Unternehmer waren.

Aber auch geistige und namentlich moralische Minderwertigkeit zeigt sich bei vielen Personen mancher Familien. Bei dem Lumpengesindel, das sich aus Verbrechern, Landstreichern und Dirnen zusammensetzt, ist die seelische Verwahrlosung oft ererbt. Gruhle hat bei 82% von den Zöglingen der badischen Zwangserziehungsanstalt Flehingen die Veranlagung als ausschlaggebend für die Verwahrlosung gefunden. Das bekannteste und deutlichste Beispiel für die Vererbbarkeit antisozialer Eigenschaften stellt die schweizerische, 310 Personen umfassende Familie Zero dar, unter deren Mitgliedern sich Verbrecher, Landstreicher, Trinker, sittlich Verwahrloste, Geistesschwache und Geistesranke in ganz ungewöhnlicher Zahl fanden; im Laufe der Zeit hat, wie Jörger mitteilte, diese einst

¹⁾ Die Kinder der männlichen Bluter sind selbst nicht krank, jedoch die Töchter unter ihnen übertragen, obwohl sie anscheinend gesund sind, die Krankheit auf ihre männlichen Nachkommen. Ein deutliches Beispiel stellt die Bluterfamilie Mampel in Kirchheim bei Heidelberg dar, die vier Generationen hindurch beobachtet wurde; von den 111 männlichen Mitgliedern war ein Drittel, von 96 weiblichen keins ein Bluter.

tüchtige Bauernfamilie, die durch Heirat mit heimatlosen und vagabundierenden Weibern und unter dem Einfluß des Alkohols so schwer geschädigt wurde, den Steuerträgern eine Last von Millionen auferlegt.

Hinreichend begründete Gesetzmäßigkeiten lassen sich aber auch für die Vererbung geistiger und moralischer Eigenschaften nicht ablesen. Wir wissen die Gründe nicht, warum in zahlreichen Fällen hoher und höchster wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung des Stammvaters sich bei keinem der Nachkommen eine Spur davon zeigt, und umgekehrt, warum aus Familien, die Generationen hindurch Durchschnittliches, ja sogar nur Unterdurchschnittliches leisteten, plötzlich besondere Fähigkeiten erscheinen, die jedoch bei dem zweiten oder dritten darauffolgenden Geschlecht wieder verschwunden sind. Es muß eben auch berücksichtigt werden, daß die erbliche Veranlagung nicht allein, sondern in engster Gemeinschaft mit äußeren Einflüssen wirkt; sind letztere ungünstig, so kann das Genie seine Kraft nicht entfalten, sind sie besonders günstig, so kann gelegentlich auch ein Durchschnittsmensch als Held erscheinen.

γ) Ergebnisse statistischer Untersuchungen.

Während Medizin und Familienforschung noch zu wenig Anhaltspunkte für die rassehygienischen Maßnahmen bieten, hat uns die Statistik bereits Grundlagen für unser Handeln geliefert. So wissen wir z. B., daß das späte Zeugungsalter der Mütter zur Geburt schwächerer Kinder führt. Bemerkenswert ist hierbei, daß nicht etwa die schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse, in welche ärmere kinderreiche Eltern geraten, der Hauptgrund der erhöhten Kindersterblichkeit sind, daß sich vielmehr diese Tatsache auch bei den 3300 Kindern aus fürstlichen Familien, wo eine Ungunst der sozialen Umwelt ausgeschlossen war, gezeigt hat. Ebenso ist nachgewiesen worden, daß die Sterblichkeit der Kinder, deren Väter bei ihrer Geburt ein Alter von über 50 Jahren haben, etwas erhöht ist. Diese und andere Ergebnisse deuten darauf hin, daß die Frühehe¹⁾ begünstigt werden muß.

Ferner hat man festgestellt, daß zu kurze Geburtenzwischenräume die Erbmasse ungünstig beeinflussen. Da man sodann weiß, daß die Stilltätigkeit ein zumeist wirksames Mittel gegen die Empfängnis darstellt, so wird man, schon um die Geburtenzwischenräume zu vergrößern, mit allen verfügbaren Mitteln dahin streben müssen, den Stillwillen und die Stillfähigkeit zu stärken.

¹⁾ Es muß aber vor der Verehelichung zu jugendlicher Personen, die ja auch die deutsche Gesetzgebung (siehe S. 213) verbietet, gewarnt werden. Otto Roller, ein Urenkel des S. 34 genannten J. C. Roller, stellte bei rund 1200 in adligen Familien während des 11. bis 15. Jahrhunderts geschlossenen Ehen fest, daß das Durchschnittsheiratsalter der Männer 24, das der Frauen 15 Jahre betrug. Die Lebensdauer der Frauen war um 7 Jahre kürzer als die der Männer. Erst als die Kinderheiraten aufgehört hatten, ging auch der Lebensdauerunterschied zurück. Auerbach teilte ergänzend auf Grund von Erfahrungen der Gegenwart im Orient mit, daß überfrühe Eheschließungen die Lebensdauer der Frauen verkürzen; es zeigt sich, daß die Frauen sehr früh altern und vorzeitig an Erschöpfung zugrunde gehen. (Siehe „Bericht über den 2. Kurs mit Kongreß für Familienforschung, Vererbungs- und Regenerationslehre vom 9. bis 13. April 1912“, Klinik f. psychische u. nervöse Krankheiten Bd. 7 Heft 4.) Wie die Nachkommen, die aus diesen Kinderheiraten hervorgingen, durchschnittlich beschaffen waren, ließ sich aus den vorhandenen historischen Quellen nicht ermitteln. — Vgl. auch O. Roller: „Die Kinderheiraten im ausgehenden Mittelalter“, Sozialhyg. Abhandl. 8, Karlsruhe (im Erscheinen begriffen).

Gerade auf Grund statistischer Betrachtungen wurde die Entartungsfrage, die schon vor langer Zeit einige Forscher¹⁾ beschäftigt hatte, wieder aufgeworfen und in weite Kreise getragen.

Die ersten größeren Untersuchungen auf diesem Gebiet wurden in England²⁾ ausgeführt, als sich zur Zeit des Burenkrieges zeigte, daß von fünf Leuten, die sich zum Eintritt in das Heer meldeten, nur zwei tauglich waren. Die aus 68 Sachkennern aller Art zusammengesetzte englische Kommission, welche sich mit der Entartungsfrage befaßte, zeitigte das Ergebnis: *Non liquet*. Aber sie hatte ihre Arbeit falsch angegriffen, da sie nicht scharf unterschied, ob die jeweils festgestellten körperlichen Mängel auf Schädigungen der Erbanlagen oder auf Umwelteinflüsse zurückzuführen waren. Genau denselben Fehler hat man oft in Deutschland begangen. Man spricht auch bei uns häufig von fortschreitender Entartung³⁾ und stützt sich hierbei auf Geburtenrückgang, Zunahme der Fehl- und Frühgeburten, Abnahme der Stillfähigkeit, Rückgang der Militärtauglichkeit, Zunahme der Geisteskrankheiten u. a. m. Wir wollen nun nach Maßgabe des verfügbaren Raumes erörtern, wie diese Erscheinungen zu bewerten sind.

Einen bedenklichen Geburtenrückgang⁴⁾ will man daran erkennen, daß die auf 1000 Personen entfallende Geburtenziffer in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege geringer geworden ist. Hierbei übersieht man aber zunächst, daß die vorliegenden Statistiken unzureichend sind. Um ein sicheres Urteil zu gewinnen, müßte angegeben sein, wie sich die weibliche Bevölkerung in der letzten Zeit und ehemals nach Altersklassen gegliedert hat; denn die Frauen im Alter von 20 bis 35 Jahren zeigen eine viel höhere Geburtenziffer als die Frauen der späteren Altersklassen (siehe Tafel 7 auf S. 50). Aber ein gewisser Geburtenrückgang ist wohl mit Sicherheit anzunehmen.

Den Geburtenrückgang und seine Bedeutung für die deutsche Volkskraft ersehen wir aus der Tafel 46.

Die Tafel 46 zeigt, daß die auf 1000 Personen entfallende Geburtenziffer am größten in dem Jahrzehnt 1871/80 war. Von da an ist die Zahl bis 1913 immer mehr gesunken; sie erreichte während des Kriegsjahres 1918 den tiefsten Stand und ist nach dem Kriege wieder etwas gestiegen, ohne bisher die Höhe der Vorkriegszeit erreicht zu haben. Vergleichen wir nun die Entwicklung der Geburtenziffern mit den Sterblichkeitszahlen und

¹⁾ J. P. Frank wandte sich 1778 im Band 1 von seinem „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ gegen die damals schon alten Klagen darüber, daß die Menschen ehemals eine bessere Körperbeschaffenheit gehabt hätten; soweit eine Entkräftung festgestellt wurde, führte er sie auf äußerliche Ursachen, auf die Lebensart, schlechte Ernährung und übermäßiges Arbeiten der Jugendlichen zurück. — Der Berliner Professor der Medizin Ehrenberg legte in einer am 20. Oktober 1842 gehaltenen Festrede der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin über „Die naturwissenschaftlich und medizinisch völlig unbegründete Furcht vor körperlicher Entkräftung der Völker durch die fortschreitende Geistesentwicklung“ dar, daß Zeichen für Entartung hinsichtlich der Größe und Körperentwicklung sowie der Krankheitsanlagen nicht vorhanden waren, und daß insbesondere die Volksbildung (Kultur) keinen ungünstigen Einfluß ausgeübt hat. (Siehe Abhandl. d. Kgl. Akademie d. Wissenschaften aus d. Jahre 1842, Berlin 1844, S. XIII.)

²⁾ Siehe: H. Herkner: „Die Entartungsfrage in England“, Schmollers Jahrb. d. Gesetzgeb. 1907 Bd. 31 Heft 2.

³⁾ Bei dem Begriff Entartung (Degeneration) handelt es sich in der Rassehygiene — im Gegensatz zu pathologisch-anatomischen und klinischen Betrachtungen — nicht um eine Veränderung der Zellen, Gewebe, Organe des Menschen, sondern um eine auf Veränderung der Erbmasse beruhende Minderwertigkeit im Vergleich zu den „als vollkommen oder doch wenigstens als am Durchschnitt gemessen, im wesentlichen fehlerfrei“ gedachten Vorfahren.

⁴⁾ Vgl. auch die Darlegungen auf S. 51 u. 52.

den Wanderungsergebnissen. Wir sehen, daß 1901/10 der Geburtenüberschuß trotz der schon stark gesunkenen Geburtenzahl am größten war. Selbst 1913 ist der Geburtenüberschuß noch höher als 1871/80, wo die Geburtenzahl am größten war. Dazu kommt noch, daß bis 1881/90 bedeutende Wanderungsverluste zu verzeichnen waren. Dadurch gewinnt der Geburtenüberschuß in dem Zeitraum 1901/10 noch erheblich an Wert im Verhältnis zu dem gesamten Wachstumsgewinn in den früheren Jahrzehnten.

Tafel 46.

Wachstum der deutschen Bevölkerung 1851—1922.

Auf 1000 Einwohner kamen:

Zeitraum	Geborene	Gestorbene	mehr Geborene als Gestorbene	Wanderungs- verluste
	einschl. Totgeborene			
1851/1860	36,8	27,8	9,0	2,5
1861/1870	38,8	28,4	10,3	2,2
1871/1880	40,7	28,8	11,9	1,8
1881/1890	38,2	26,5	11,7	2,8
1891/1900	37,3	23,5	13,9	0,7
1901/1910	33,9	19,7	14,3	0,2
1913	28,3	15,8	12,4	.
1918	14,7	25,2	10,5	.
1919	20,7	16,2	4,5	.
1922	23,6	15,1	8,5	.

(Nach Stat. Jahrb. f. d. D. Reich 1923.)

Für die Volkskraft kommt es nicht allein darauf an, daß die Geburtenziffer möglichst groß ist, sondern auch, daß die Sterblichkeit und der Wanderungsverlust möglichst gering sind. Die Sterblichkeitszahlen werden aber durch die Größe der Geburtenziffern wesentlich beeinflußt; und das gleiche gilt für den Wanderungsverlust in Deutschland, wo unter den gegebenen Ernährungsverhältnissen (siehe besonders S. 112) nur eine begrenzte Zahl von Volksgenossen leben kann. (Über die Aufwuchsziffern siehe Tafel 61 und S. 269.)

Die verschiedenartigsten Gründe wurden für den Geburtenrückgang angeführt, insbesondere Zunahme des Wohlstandes, der Bildung, der Industrialisierung, des Wohnungselends, der Genußsucht, der Unmoral, des Unglaubens, der Geschlechtskrankheiten, der Frauenarbeit u. a. m. Es würde zu weit führen, das gewaltige Schrifttum¹⁾, das sich mit

¹⁾ Aus der fast unübersehbaren Fülle der Schriften seien als besonders beachtenswert hervorgehoben: Lujo Brentano: „Die Malthussche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien“, Abhandl. d. Histor. Klasse der Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch. 1909 Bd. 24 Abt. 3. — P. Mombert: a) „Studien der Bevölkerungsbewegung in Deutschland“, Karlsruhe 1907; b) „Bevölkerungslehre“, Abh. im „Grundriß d. Sozialökonomik“ 2. Abt. 1. Teil, Tübingen 1923. — Oldenberg: „Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffern“, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 32 u. 33; dazu die Erwiderung von Mombert und die Antwort von Oldenberg, ebenda Bd. 34. — J. Graßl: a) „Blut und Brot“, München 1905; b) „Der Erfolg alter und neuer ehelicher Geschlechtssitten“, Arch. f. Rass. u. Gesellsch.-Biol. 1913 Jahrg. 10 Heft 5; c) „Der Geburtenrückgang, seine Ursache und seine Bedeutung“, Sammlung Kösel Nr. 71, Kempten 1914. — J. Bornträger: „Der Geburtenrückgang in Deutschland. Seine Bewertung u. Bekämpfung“, Würzburg 1913. — E. Rösle: a) „Der Geburtenrückgang. Seine Literatur u. d. Methodik seiner Ausmaßbestimmung“, Ergänzungshefte z. d. Arch. f. soz. Hyg. Nr. 1, Leipzig 1914; b) „Die Tatsachen des Geburtenrückganges“,

diesen Fragen befaßt, auch nur einigermaßen zu beleuchten. Sicherlich sind für den Geburtenrückgang mannigfache Einflüsse maßgebend. Man muß hierbei unterscheiden zwischen Minderung der Fortpflanzungsfähigkeit und Abnahme des Fortpflanzungswillens. Die Fortpflanzungsfähigkeit wird durch Geschlechtskrankheiten und im gewissen Umfange auch durch die Frauenarbeit beeinträchtigt. Der Hauptgrund für den Geburtenrückgang liegt jedoch in dem von der wirtschaftlichen Lage hervorgerufenen Wunsch, die Kinderzahl niedrig zu halten. Schädigungen der Erbanlagen spielen hierbei keine nennenswerte Rolle. Die Abnahme sowohl der Fortpflanzungsfähigkeit wie des Fortpflanzungswillens beruht auf Einflüssen der kulturellen Umwelt.

Der Geburtenrückgang kann mithin als ein Zeichen fortschreitender Entartung nicht angesehen werden.

Da man vielfach den Geburtenrückgang mit dem späten Heiratsalter in Zusammenhang bringt und demgemäß die Frühehe fordert, so sei hier eine zahlenmäßige Übersicht, welche über diese Frage Aufschluß gibt, geboten.

Tafel 47.

Kinderzahl und durchschnittliches Heiratsalter in den von 1811 bis 1900 geschlossenen ersten Ehen bei Mannheimer Familien.

Jahrzehnt der Eheschließung	Ehen	Kinder	Auf eine Ehe mit Kindern entfallen Kinder	Durchschnittsalter bei der ersten Eheschließung	
				der Frau	des Mannes
1811—1820 . . .	410	1882	5,36	27,98	25,76
1821—1830 . . .	541	2277	4,97	28,04	26,23
1831—1840 . . .	629	2508	4,63	28,69	26,08
1841—1850 . . .	458	1868	4,75	29,59	26,74
1851—1860 . . .	426	1584	4,30	30,19	26,69
1861—1870 . . .	509	1575	3,82	28,65	25,92
1871—1880 . . .	422	1530	4,35	27,41	24,68
1881—1890 . . .	326	1034	3,86	28,04	24,89
1891—1900 . . .	270	441	2,19	27,95	25,06

(Nach S. Schott.)

Aus der Tafel 47, für welche Schott¹⁾ die Aufzeichnungen von alten Mannheimer Familien benutzt hat, geht hervor, daß das Heiratsalter sowohl der Männer wie der Frauen 1891—1900 niedriger war als 1811—1820, und doch ist die auf eine Ehe kommende Kinderzahl so sehr viel kleiner geworden. Man sieht deutlich, daß, wie schon oben (S. 49)

Abhandl. in Nr. 4 d. Monograph. z. Frauenkunde u. Eugenetik, Leipzig 1923. — E. Würzburger: „Der Geburtenrückgang und seine Statistik“, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtschaft. 1914 Jahrg. 38 Bd. 3. — F. A. Theilhaber: a) „Das sterile Berlin“, Berlin 1913; b) „Der Untergang der deutschen Juden“, 2. Aufl., Berlin 1921. — A. Grotjahn: „Geburtenrückgang u. Geburtenregelung im Lichte der individuellen und der sozialen Hygiene“, 2. Ausgabe, Berlin 1921. — J. Wolf: „Der Geburtenrückgang“, Jena 1912. — Max Hirsch: „Fruchtabtreibung u. Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang“, Würzburg 1914. — Scheler: „Bevölkerungsprobleme als Weltanschauungsfrage“, ferner Lindemann: „Die sozialen Einflüsse auf die Familienbildung“, siehe den Bericht der Verhandlungen des Bevölkerungspolitischen Kongresses der Stadt Köln 1921.

¹⁾ S. Schott: „Alte Mannheimer Familien“, Mannheim 1910.

bemerkt wurde, das Heiratsalter allein nicht entscheidend für die zu erwartende Geburtenziffer ist.

Man führt oft an, daß wohl die Geburtenzahl, nicht aber die Sterbeziffer bis auf Null fallen kann. Gewiß ist dem Geburtenrückgang alle Aufmerksamkeit zu widmen, und alle Maßnahmen, die einen Erfolg versprechen (siehe unten), sollten angewandt werden. Aber vorläufig liegt in Deutschland hinsichtlich der Geburtenziffern noch keine Gefahr vor. Andererseits könnte die Sterblichkeit, namentlich in den Arbeiterkreisen (siehe S. 58 und S. 80 ff.), noch erheblich vermindert werden.

Vor und während dem Kriege waren die auf eine möglichst hohe Geburtenziffer gerichteten Bestrebungen gewöhnlich mit imperialistischen Gedankengängen verwoben. Seit dem Kriegsende hat sich hier ein Wandel vollzogen. Indessen betont Grotjahn, der jetzt zur Sozialdemokratie gehört, nach wie vor die hohe Bedeutung einer großen Volksziffer für die Entfaltung unseres Volkstums, während der frühere Imperialist M. v. Gruber jetzt die Geburtenziffer dem gegenwärtigen Nahrungsspielraum angepaßt wissen will.

Auch die Zunahme der Aborte und der Frühgeburten soll ein Beweis für die fortschreitende Entartung sein. Prüfen wir, wie es hiermit steht.

Daß die Zahl der Aborte¹⁾ in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewachsen ist, wurde von Leitern der großen Frauenkliniken, insbesondere von Bumm, hervorgehoben. Allein, aus solchen Angaben, die sich auf die Ziffer der Aufnahmen in Kliniken beziehen, lassen sich Schlüsse auf die Vorgänge in der gesamten Bevölkerung nicht ziehen. In Baden wird über die Häufigkeit der Aborte und Frühgeburten seitens der Hebammen an die Bezirksärzte berichtet. Der amtliche Zahlenstoff, der auch über sonstige Niederkünfte unterrichtet (vgl. auch Tafel 9 S. 51), wurde für Berechnungen, deren Ergebnisse die Tafel 48 enthält, benutzt.

Tafel 48.

Die Niederkünfte nach der Zahl und dem Fruchtalter der Kinder in Baden.

Auf 1000 in Baden niedergekommene Frauen erfolgten Entbindungen:

Im Durchschnitt der Jahre	Nach der Zahl der Kinder						Nach dem Fruchtalter der Kinder								
	in einfacher Geburt		mit Zwillingen		mit Drillingen		vor dem 7. Monat (unzeitig)		vom 7. bis 10. Monat (frühzeitig)			im 10. Monat (rechtzeitig)			
	überhaupt	Kinder tot	überhaupt	Kinder tot	überhaupt	Kinder tot	überhaupt	Kinder tot	überhaupt	Kinder lebend	Kinder tot	überhaupt	Kinder lebend	Kinder tot	
1878/1886	986,54	47,73	13,32	3,31	0,14	0,09	16,67	—	35,18	29,88	9,17	948,15	938,14	25,23	
1891/1899	986,78	48,57	13,08	2,75	0,14	0,08	23,37	24,05	36,01	31,61	7,65	940,62	930,36	20,09	
1903/1911	986,74	53,54	13,13	1,74	0,13	0,06	31,71	30,51	39,64	35,45	7,77	928,65	919,96	17,94	
1913	986,60	86,11	13,35	2,48	0,05	0,05	47,31	45,42	46,91	41,85	8,85	905,78	898,41	16,37	
1921	985,89	68,71	13,99	2,76	0,11	0,10	49,30	47,47	50,34	46,49	8,36	900,36	893,55	15,74	
1922	987,99	72,36	11,94	2,52	0,07	0,07	51,66	49,77	48,88	44,32	8,83	899,47	890,28	16,34	

(Nach amtlichen Angaben berechnet.)

Die Tafel 48 ist in derselben Weise hergestellt worden, wie die Tafel 9. Es werden die Ergebnisse von drei Jahrneunten, in deren Mitte das zugehörige Berufszählungsjahr steht, miteinander verglichen. Von Berufszählungsjahr zu Berufszählungsjahr hat, wie

¹⁾ Vgl. „Statistik der Fehlgeburten in Magdeburg 1912“, Sonderabdruck a. d. Jahressb. d. Stat. Amtes 1914.

aus Tafel 20 S. 70 hervorgeht, die weibliche Erwerbsarbeit zugenommen. Diese Tatsache hat, wie aus der linken Seite der Tafel 48 hervorgeht, einen Einfluß auf die Zahl der Kinder (einfache Geburt, Zwillinge, Drillinge) nicht ausgeübt. Dagegen entnimmt man der rechten Seite der Tafel 48, daß von Berufszählungsjahr zu Berufszählungsjahr die Zahl der unzeitigen und frühzeitigen Entbindungen zu-, die Ziffer der rechtzeitigen Niederkünfte abgenommen hat. Auf die Angaben, welche über die Aborte unterrichten, kann auch hier kein großes Gewicht gelegt werden, da viele Fälle der Kenntnis der Hebammen entgehen; immerhin ist die beträchtliche Zunahme beachtenswert. Von hoher Bedeutung sind die Zahlen, welche über die Häufigkeit der vorzeitigen Entbindungen Auskunft geben. Besonders muß die Zahl der frühzeitigen Niederkünfte mit lebenden Kindern ins Auge gefaßt werden. Denn hier ist anzunehmen, daß es sich nicht um künstliche (strafbare) Eingriffe gehandelt hat, sondern daß in diesen Fällen die mangelhafte Austragefähigkeit zur vorzeitigen Entbindung geführt hat. Die Ziffern der Tafel 48 beweisen, daß in den letzten Jahrzehnten und namentlich in den Jahren nach dem Weltkrieg die Austragefähigkeit abgenommen hat. Aber es liegt kein Anhalt dafür vor, daß diese mißliche Erscheinung auf einer Verschlechterung der Erbanlagen beruht; die Ergebnisse werden durch die Einflüsse der kulturellen Umwelt, insbesondere durch die Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit, hinreichend erklärt.

Auch hinsichtlich der Abnahme der Stillfähigkeit und der Militärtauglichkeit sowie der Zunahme der Geistes- und Nervenkrankheiten ist kein Beweis erbracht worden, daß, wo diese Erscheinungen wirklich vorlagen, als Ursache eine Verschlechterung des Keimstoffes zu betrachten ist; wir werden in den jeweiligen besonderen Abschnitten (S. 224, bzw. 296, bzw. 406) zeigen, daß es sich hierbei lediglich um kulturelle Einwirkungen handelt.

Aus allen diesen Darlegungen dürfte deutlich hervorgehen, daß die von manchen Rassehygienikern behauptete fortschreitende Entartung des deutschen Volkes in den vorliegenden Tatsachen keine hinreichende Stütze findet, und daß oft von Degeneration gesprochen wird, wo es sich lediglich um Krankheitszustände, die unter dem Einflusse der Umwelt stehen, handelt. Und so schreibt A. Elster: „Die Rassehygieniker nehmen die ‚Entartung‘, die als sozialbiologische Tatsache in der gesamten Menschheitsentwicklung erst bewiesen werden müßte, als erwiesen an und leiten von daher die Aufgaben der Rassehygiene.“ Auch der vielfach geäußerte Pessimismus mancher Rassehygieniker, von denen die einen, z. B. H. W. Siemens¹⁾, den Untergang der europäischen Völker, andere (Theilhaber) den Untergang der deutschen Juden ankündigen, soll doch wohl nur der rassehygienischen Propaganda dienen; denn auf hinreichende Beweise ist er nicht gestützt. Hier aber gilt wieder, was oben (S. 123) von dem Unterschied zwischen Reklame und Wissenschaft gesagt wurde.

Es muß jedoch andererseits darauf hingewiesen werden, daß es zweifellos eine sehr große Anzahl von körperlich, geistig und sittlich kranken Personen gibt, bei denen es

¹⁾ H. W. Siemens schreibt in dem Artikel „Auslese“ (Handw. d. Sexualwissenschaft, Bonn 1923): „Denn die Tage der europäischen Völker sind gezählt, und die Sorgen um unsere Kinder und Enkel sind eitel, wenn es nicht gelingt, den selektionistischen rassehygienischen Gedanken bei der Masse der Gebildeten und bei der Staatsleitung zur Anerkennung zu bringen.“ Hierzu ist zu bemerken: Es liegt weder ein Anlaß zu dieser Hoffnungslosigkeit vor, noch konnten bis jetzt durchführbare Vorschläge rassehygienischer Art angegeben werden, um die angeblich so trüben Zustände wesentlich zu verbessern.

sich tatsächlich um Entartungserscheinungen handelt. Nach Grotjahns Schätzung „dürften in Deutschland auf 100000 Einwohner etwa 400 Geisteskranke und Idioten, 150 Epileptiker, 200 Trunksüchtige, 30 Taubstumme, 250 Verkrüppelte und 500 Lungenkranke im vorgeschrittenen Stadium anzunehmen sein, von denen etwa zwei Drittel die Anlage zu ihrem Leiden erblich überkommen haben“. Welche gewaltigen Summen für die Minderwertigen aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden müssen, dafür bieten die Arbeiten von Jens¹⁾ sowie Kaup²⁾ einen Anhalt. Daher ist erforderlich, daß es insbesondere der großen Schar der Landstreicher, Alkoholiker, Verbrecher, Prostituierten, kurz dem ganzen Bodensatz der Bevölkerung, den man das Lumpenproletariat nennt, soweit bei dieser Lebensweise überhaupt die Erzeugung einer Nachkommenschaft in Betracht zu ziehen ist, durch geeignete Maßnahmen unmöglich gemacht wird, sich fortzupflanzen. Der Weltkrieg³⁾ hat uns übergroße Opfer an Männern, die nicht nur körperlich kräftig, sondern auch mit hohen Charaktereigenschaften begabt waren, gekostet. Es wird ungeheuer schwer sein, die dadurch entstandenen Lücken auszufüllen. Um so mehr muß jetzt verhütet werden, daß körperlich und geistig minderwertige oder gar verbrecherische Menschen sich stark fortpflanzen und dadurch den Durchschnitt der deutschen Bevölkerung auf einen physischen und moralischen Tiefstand herabdrücken.

c) Rassehygienische Maßnahmen.

Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu ersehen, daß die bisherigen wissenschaftlichen, insbesondere biologischen Forschungen noch keine zureichende Grundlage für ein planmäßiges Handeln, das zu greifbaren rassehygienischen Erfolgen führen könnte, geschaffen haben. Aber trotzdem, und obwohl Zeichen einer fortschreitenden Entartung nicht nachweisbar sind, müssen Maßnahmen, die eine gesunde und zahlreiche Nachkommenschaft anstreben, ergriffen werden.

In diesem Sinne suchte man schon in früheren Zeiten auf die Volksgesundheit einzuwirken. Es sei hier nur an die in dem Abschnitt „Geschichte der sozialen Hygiene“ bereits erwähnten Maßnahmen und Pläne von Moses, Plato, Morus, Campanella, Frank und Mai erinnert und ergänzend auch auf den englischen Staatsmann Temple⁴⁾ hingewiesen. Aber wegen der hohen Bedeutung, die dem Gesetzentwurf von Mai gerade auch auf dem Gebiet der Rassehygiene innewohnt, sei einiges aus dem Gesetzesabschnitt „Sorge für gesunde Fortpflanzung“ angeführt.

¹⁾ Jens: „Was kosten die schlechten Rasseelemente den Staat und die Gesellschaft?“ Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr. 1913 Bd. 8 Heft 2 u. 3.

²⁾ J. Kaup: „Was kosten die minderwertigen Elemente den Staat und die Gesellschaft?“ Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1914 Jahrg. 10 Heft 6.

³⁾ Daß Kriege einen ungeheuren Schaden in rassehygienischer Hinsicht ausüben, braucht wohl nicht erst näher dargelegt zu werden. Denn sicherlich waren die Worte im „Siegessäfest“ von Schiller — „Patroklos liegt begraben und Thersites kommt zurück“ — für alle Kriege zutreffend. Wir haben jedoch schon auf S. 113 dargelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Volksgesundheit zu den Waffen gegriffen werden muß.

⁴⁾ Nach Angabe von Schallmayer sowie von E. Ebstein hat W. Temple (1628—1699) in einer Abhandlung über „Gesundheit und langes Leben“ sich folgendermaßen geäußert: „Ihren tiefsten Grund haben Gesundheit und langes Leben in der Stärke unserer Rasse oder unserer Geburt. Daher der Spruch: Gaudeant bene nati.“ — Erinnert sei hier auch an die ersten Worte von Schillers Gedicht „Das Glück“: „Selig, welchen die Götter, die gnädigen, vor der Geburt schon liebten.“

Zunächst wird angeordnet, daß „zur Erzielung einer zahlreichen sowohl als gesunden Bevölkerung“ die Ehebündnisse zwar begünstigt und nach der Vorschrift der religiösen wie bürgerlichen Gesetzgebung gefördert werden, „niemals aber von den Eltern des Brautpaares ohne vorher eingeholten Rat oder schriftliches Zeugnis des die Gesundheit des Brautpaares untersuchenden Polizeiarztes geschlossen werden sollen“. Hierüber trifft Mai, von der Voraussetzung ausgehend, daß Ehen, die entweder von einem oder von zwei ungesunden Verlobten geschlossen werden, die unglücklichsten und für die Nachkommenschaft nachteiligsten sind, ausführliche Verordnungen. Es wird nachdrücklichst befohlen, „a) daß die Eltern des sich verhelichen wollenden Brautpaares, mit Zuziehung des Polizeiarztes, die Gesundheit ihrer Kinder untersuchen lassen; ob etwa die Braut in ihrem Knochenbau so mißwachsen sei, daß bei einer künftigen Geburt ihr und ihres Kindes Leben in wahrscheinliche Gefahr geraten müssen; ob sie mit Muttergichtern, mit Blutspeien, wie Gliedergicht behaftet, und zum Tiefsinn geneigt sei; b) ob der Bräutigam alle äußerlich wahrnehmbaren Kennzeichen eines gesunden und starken Körperbaues habe, ob keine erbtschaftliche Anlage zu Steinschmerzen, zum Podagra, zur Auszehrung, zum Wahnsinn oder gar zur Fallsucht in seinem Körper wohnen; wie und wo er seine Jugendjahre durchgebracht habe; ob er mit Zufällen der Lustseuche in seiner Jugend behaftet gewesen, und durch einen geschickten Arzt oder Wundarzt vollkommen davon geheilt sei; ob er der Onanie ergeben, sich dadurch eine Impotenz zugezogen habe; ob er einen Leibscha-den, einen Leisten- oder Hodenbruch, einen Gewohnheitssamenfluß oder verhärtete Gallen habe. c) Ob beide Verlobte sich aus wechselseitiger Zuneigung und Liebe, oder bloß aus Nebenabsichten verhelichen, wodurch der Zweck des Ehestandes und des Vaterlandes verfehlt oder mißraten könnte. d) Die Zivilbehörden sollen den Ausrufschein den beiden Verlobten oder ihren Eltern und Vormündern eher nicht erteilen, bis dieselben das pflichtmäßige Zeugnis des Polizeiarztes über die physischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande werden beigebracht und vorgelegt haben. Denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden als bloß zahlreichen Bevölkerung gelegen sein.“

Leider hat man die Ratschläge von Frank und Mai, die damals schon von den besten Sachkennern gebilligt wurden, nicht befolgt. Es ist eben ungemein schwierig, die Führer des Staates dafür zu gewinnen, daß sie zugunsten späterer Geschlechter Einrichtungen treffen, von denen die jeweils gegenwärtige Generation keinen Nutzen, ja sogar bisweilen Nachteile haben könnte.

Mittlerweile ist durch die (schon auf S. 38 u. 39 erwähnte) bahnbrechende Wirksamkeit von Galton, Schallmayer, Plötz u. a. eine wissenschaftliche Grundlage für rassehygienische Maßnahmen geschaffen worden. Es ist zu hoffen, daß jetzt allmählich den dringendsten Ansprüchen auf rassehygienischem Gebiet genügt werden wird.

Bei den gegenwärtig zu stellenden Forderungen muß man aber aus den oben angeführten Gründen Maß halten, um ernst genommen zu werden. Diese Vorsicht lassen manche übereifrige Rassehygieniker bisweilen vermissen. So will z. B. Hentschel¹⁾, ohne Rücksicht auf unsere Ehesitten, in einer Art Zuchtgarten Menschen erzeugen lassen, und v. Ehrenfels²⁾ empfiehlt, daß für ausgesuchte Männer die Vielweiberei eingeführt wird, ein Vorschlag, der auch während des Weltkrieges mehrfach auftauchte. Mit Recht hat E. Fischer darauf hingewiesen, wie schädlich die Erörterung solcher utopischen Gedanken ist, und man wird es begreiflich finden, wenn Pesch³⁾ schreibt: „Noch stehen die Anschauungen und Sitten der Menschen hoch genug, um nicht Kultur und Zivilisation einer solchen ‚Rassehygiene‘ zu opfern, die ‚Hygiene‘ zur Hyäne werden zu lassen.“ Westenhöfer trat 1920, um eine großzügige Siedlungspolitik im rassehygienischen Interesse durchführen zu können, für die Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens, diese alte bodenreformerische Utopie, deren Verwirklichung jetzt weniger als je zuvor möglich ist, ein. Lenz betont gerade im Hinblick hierauf, daß in der Rassehygiene Realpolitik getrieben werden muß; aber er selbst hält sich an seine eigene Mahnung nicht, da er verlangt, daß der rassehygienische Gedanke „eigentlich in die Verfassung aufgenommen werden sollte, ja als deren erster und oberster Satz“.

Die rassehygienischen Mittel, mit denen man sich gegenwärtig befaßt, lassen sich in vier Gruppen teilen, nämlich in Maßnahmen: 1. zur Verhütung des Geburtenrück-

¹⁾ W. Hentschel: „Mittgart“, Leipzig 1916.

²⁾ Chr. v. Ehrenfels: „Die konstitutive Verderblichkeit der Monogamie und die Unentbehrlichkeit einer Sexualreform“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biol. 1907 Jahrg. 4 Heft 6.

³⁾ Heinr. Pesch: „Lehrbuch der Nationalökonomie“, Freiburg i. B. 1920, Bd. 2 S. 613.

ganges; 2. zur Verhütung von Keimschädigungen; 3. zur Verhütung der Fortpflanzung von Minderwertigen und 4. zur Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Personen. Die Wirksamkeit der beiden letzten Gruppen stellt eine Auslese¹⁾ (Selektion) dar; bei der dritten Gruppe handelt es sich um eine nachwuchshemmende²⁾ (eliminatorsche), bei der vierten Gruppe um eine nachwuchsfördernde³⁾ (elektive) Auslese. Neben allen diesen Mitteln sind die gesundheitliche Belehrung und moralische Erziehung zu pflegen, ohne welche ein ausgedehnter rassehygienischer Erfolg nicht zu erreichen ist.

α) Maßnahmen zur Verhütung des Geburtenrückganges.

An der Verhütung des Geburtenrückganges sind nicht nur die Imperialisten, sondern auch kirchliche Kreise lebhaft interessiert. Denn die Verminderung der Geburtenziffer beruht ja im wesentlichen auf der Anwendung von konzeptionsverhütenden oder Fehlgeburten erzeugenden Maßnahmen³⁾, deren Verwendung zur christlichen Weltanschauung im Gegensatz steht. Daher war vor dem Kriege eine umfangreiche Bewegung, die sich mit bevölkerungspolitischen Zielen befaßte, entstanden, was unter anderem zur Bildung eines entsprechenden Ausschusses des Reichstages und später des preußischen Landtages geführt hat.

Die Grundlage jeder planvollen Bevölkerungspolitik, die dem Geburtenrückgang wirkungsvoll zu begegnen sucht, bildet der Schutz der Familie. Dieses Ziel verfolgt auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, deren Artikel 119 lautet:

„Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“

Zugunsten der kinderreichen Familien, von denen manche früher besonders schlecht, namentlich von Hausbesitzern behandelt wurden, werden neuerdings die Gehaltsordnungen und Steuergesetze gestaltet und Wohnungsgelegenheiten geschaffen. Der im Jahre 1920 gebildete Bund⁴⁾ kinderreicher Familien hat bereits einen großen Anhang gefunden und wird gewiß segensreich wirken.

Auch trachtet man dahin, die Frühehe zu fördern. Leider steht diesen Bestrebungen die gegenwärtige Wohnungsnot (siehe S. 142) im Wege.

Der bevölkerungspolitische Ausschuß, der während des Krieges vom Reichstag gewählt war, hatte sich eingehend mit Gesetzesvorlagen⁵⁾, die sich gegen die immer weiter gehende

¹⁾ Eine, wenn auch nicht planmäßige, Auslese der körperlich Minderwertigen stellen Epidemien dar; der Kampf gegen die Infektionskrankheiten ist manchen Rassehygienikern gar nicht erwünscht. Eine andere Art der Auslese ist der Krieg, dem gerade die körperlich und moralisch Besten zum Opfer fallen; man spricht daher hierbei von einer kontraselektorisches Wirkung.

²⁾ Diese klaren Bezeichnungen stammen von H. W. Siemens (siehe Fußnote 1 S. 208).

³⁾ Es sei hier an die auf S. 31 erwähnte Lehre von Malthus erinnert. Die dieser Lehre entsprechenden, während der letzten Jahrzehnte stark gewachsenen Bestrebungen, durch geburtenverhütende Maßnahmen die Volkszahl niedrig zu halten, werden als Neomalthusianismus bezeichnet.

⁴⁾ Siehe: „Die Kinderreichen Deutschlands, Vorträge von Kinderreichen und für Kinderreiche“, herausgegeben vom Provinzialverband Westfalen im Reichsbunde der Kinderreichen Deutschlands, Münster i. W. 1924.

⁵⁾ Reichstagsdrucksachen der 13. Legislatur-Periode II. Session 1914/18 Nr. 1287 vom 16. Februar 1918.

Ausdehnung der Unfruchtbarmachung, Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung richteten, beschäftigt. Infolge der politischen Umwälzung gelangten diese Vorschläge nicht zur Annahme. Im Gegensatz hierzu unterbreiteten im Jahre 1920 viele Abgeordnete der sozialdemokratischen Partei (nicht die Fraktion!) dem Reichstag einen Initiativantrag, wonach die Abtreibung, die jetzt nach § 218 des StGB für das Deutsche Reich mit Zuchthaus bestraft wird, für straflos erklärt werden soll, wenn sie von den Schwangeren selbst oder mit ihrer Einwilligung von einem Arzt in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorgenommen wird. Die Unabhängige Sozialdemokratie ging in ihrem Gesetzesvorschlag sogar noch weiter; sie forderte, daß auch die Abtreibung einer Frucht durch einen Kurpfuscher unmittelbar vor der Geburt und selbst gegen den Willen der Schwangeren für straffrei erklärt werden soll. Der deutsche Ärztetag hat sich jedoch im September 1921 in einer Entschliebung gegen die Straflosigkeit der Tötung der Frucht im Mutterleibe ausgesprochen.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen im Jahre 1916 Leitsätze, welche die Schwangerschaftsunterbrechung betreffen, veröffentlicht hat. Hiernach darf der Arzt nur aus medizinischen Gründen, d. h. bei einer als unvermeidlich erwiesenen, sonst nicht abwendbaren schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren, nicht aber aus sozialen oder rassehygienischen¹⁾ Gründen die Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen.

Die obengenannten sozialdemokratischen²⁾ Vorschläge beabsichtigen ja ohne Zweifel, den in ungünstigen sozialen Verhältnissen lebenden Frauen die Bürde der häufigen Schwangerschaften und der Aufzucht von zahlreichen Kindern abzunehmen. Aber diese Vorschläge sind für den Volksbestand und die Sittlichkeit gefährliche Mittel; man muß auf andere Maßnahmen sinnen, um den Müttern selbst und ihren Kindern zu helfen. Hier kommt vor allem der Ausbau des Mutterschutzes, der eine hinreichende Schonung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sichert, in Betracht. Der gesetzliche Mutterschutz besteht vorläufig nur darin, daß die gewerblichen Arbeiterinnen (dies war vor dem Kriege etwa der neunte Teil aller erwerbstätigen Frauen und Mädchen im gebärfähigen Alter) vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Daß diese Gestaltung des Mutterschutzes unzureichend ist, leuchtet ohne weiteres ein. Ebenso ist die gegenwärtige Art der Bewilligung von Wochen- und Stillgeld noch unzulänglich. Über die schlimmste Not hilft diese Einrichtung hinweg; aber den Willen, Kinder zu erzeugen und Kinder aufzuziehen, kann sie allein nicht stärken. Immerhin sind die Mutterschutzmaßnahmen oft geeignet, Krankheiten der weiblichen Fortpflanzungsorgane und dadurch Beeinträchtigungen der Empfäng-

¹⁾ Namentlich M. Hirsch tritt seit einer Reihe von Jahren für die „gesetzliche Anerkennung der eugenetischen Indikation zum therapeutischen Abort“ ein. Siehe seine Schriften: „Versuch eines Programms der Geburtenpolitik im neuen Deutschland“, Arch. f. Frauenkunde u. Eugenik 1919 Bd. V Heft 1; ferner „Über die Fruchtabtreibung. Ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung“, Berl. Klin. Wochenschr. 1921 S. 357 ff.

²⁾ In Sowjetrußland werden den Schwangeren und Wöchnerinnen erhebliche Geldunterstützungen gewährt. Wenn eine Schwangere trotzdem die Fruchtabtreibung wünscht, so wird dies gestattet, wofern die Operation in bestimmten Krankenhäusern vom Amtsarzte ausgeführt wird. Diese Bestimmungen sollen sich, wie berichtet wird, bewährt haben. (Siehe den Aufsatz „Zur Frage der Fruchtabtreibung an Gesunden“, Ärztliches Vereinsblatt vom 21. Juli 1924 Sp. 244 ff.) Aber gegenüber Berichten über Sowjetrußland — sie mögen günstig oder ungünstig lauten — ist vorläufig große Vorsicht geboten, weil hierbei gewöhnlich parteipolitische Vorurteile eine große Rolle spielen

nis- und Austragefähigkeit zu verhüten, sowie durch die Stillmöglichkeit die Stilltätigkeit zu fördern und eine zu rasche Schwangerschaftsfolge hintanzuhalten.

Ob es überhaupt äußere, namentlich geldliche Mittel gibt, bei einem ganzen Volke den verminderten Willen zur Fortpflanzung wieder zu stärken, erscheint nach den Erfahrungen im alten Rom und den späteren mit dem spanischen Edikt¹⁾ aus dem Jahre 1632 sowie vor allem mit dem Colbertschen Edikt¹⁾ vom Jahre 1666 und schließlich mit den neueren französischen²⁾ Einrichtungen sehr zweifelhaft. Immerhin sei erwähnt, daß unter anderen Grotjahn eine wirkungsvolle Elternschaftsversicherung, welche die durch die Kinderzahl entstehende ungleiche Belastung der einzelnen Familien ausgleichen soll, fordert. Daß hier, wenn ein genügender Einfluß überhaupt ausgeübt werden soll, ganz umfassende Neueinrichtungen erforderlich sind, ist sicher. Darum schrieb M. v. Gruber im Jahre 1916:

„Die Bekämpfung des willkürlichen Geburtenrückganges kann nicht gelingen ohne Änderungen in der Verteilung des Nationaleinkommens. Die dauernde Sicherstellung eines nach Zahl und Güte den Lebensbedürfnissen von Staat und Volk genügenden Nachwuchses ist ohne an die Wurzel greifende gesetzliche Eingriffe in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des ganzen Volkes, aller Klassen, der einzelnen wie der Familien, nicht zu erreichen. Mittelchen sind gegenüber einer Aufgabe von dieser Größe nutzlos!“

Ob Gruber auch heute noch diese Forderungen aussprechen würde, ist zweifelhaft, wie es ja auch ungewiß ist, ob im Hinblick auf den nicht festgestellten Umfang des Geburtenrückganges selbst nach einem gewonnenen Kriege so umfassende Maßnahmen, wie sie in den eben erwähnten Vorschlägen als erforderlich bezeichnet wurden, von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden wären; sicher aber ist, daß im Deutschen Reich bei der gegenwärtigen Schuldenlast und den ungeheuren Schwierigkeiten, hinreichend für die Gesundheit der vorhandenen Menschen zu sorgen, auf gewaltige Einkommenumwälzungen im Interesse späterer Generationen für absehbare Zeiten nicht zu rechnen ist.

β) Maßnahmen zur Verhütung von Keimschädigungen.

Da zur Verhütung des Geburtenrückganges großzügig: geldliche Aufwendungen kaum zu erwarten sind, so muß man alle sonst in Betracht kommenden Mittel, moralische Einflüsse sowie medizinische und hygienische Maßnahmen, benutzen. Vor allem wird man darauf bedacht sein müssen, die Güte der Rasse zu verbessern. Da muß nun zunächst für die Verhütung von Keimschädigungen gesorgt sein.

Wir haben auf die Gefahr der Inzucht hingewiesen. Um diese zu verhindern, hat man seit langen Zeiten die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten.

Nach § 1310 des BGB. darf eine Ehe insbesondere zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern nicht geschlossen werden. Das deutsche Gesetz gestattet jedoch die Ehe mit dem Kinde eines Bruders oder einer Schwester, sowie zwischen Geschwisterkindern, obwohl dem geschlechtlichen Verkehr zwischen so nahen Blutsverwandten nur zu oft körperlich oder geistig minderwertige Kinder entstammen. Dagegen verbietet unsere Gesetzgebung die Ehe zwischen Personen, die in gerader Linie verschwägert sind (also die Ehe mit der Schwiegertochter oder mit der Stieftochter), wofür ein rassehygienischer Anlaß nicht vorliegt.

Im Anschluß hieran sei daran erinnert, daß die deutsche Gesetzgebung die Ehe zu junger Personen zu verhindern trachtet. Nach § 1303 des BGB. darf ein Mann nicht vor Eintritt der

¹⁾ Siehe L. Elster: „Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik“, Abh. i. Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 2, Jena 1908.

²⁾ Siehe „Année sociale internationale“, 4^{me} année, Reims 1914.

Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen; einer Frau kann aber Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Eine Verschiebung der Altersgrenzen für weibliche Personen auf mindestens 18 Jahre ist durchaus notwendig.

Es wurde oben bereits betont, daß Keimschädigungen häufig durch Gifte erzeugt werden, und zwar sowohl durch Bakteriengifte, wie bei der Syphilis und wahrscheinlich bei der Tuberkulose, als auch durch Alkohol und gewerbliche Gifte (Blei, Nikotin u. a. m.). Gegen diese Wirkungen muß das ganze Rüstzeug der sozialen und gewerblichen Hygiene, worauf wir in den betreffenden Abschnitten zu sprechen kommen, angewandt werden.

Hingewiesen sei jedoch schon an dieser Stelle, daß zur Verhütung von Keimschädigungen die Eheschließung zwischen solchen Personen, von denen der eine oder beide mit vererbbaaren Krankheiten erheblicher Art behaftet sind, zu unterbleiben hat, und daß zur Erreichung dieses Zieles die ärztliche Untersuchung der Ehe Kandidaten und -kandidatinnen erfolgen muß, was sogleich noch näher erörtert werden wird.

γ) Verhütung der Fortpflanzung von Minderwertigen.

Der zeitgemäß gesinnte Hygieniker wird jeder Person nicht nur das Recht zu leben (was selbstverständlich ist), sondern auch das Recht auf Gesundheit gewahrt wissen wollen. Aber man kann unmöglich allen, also auch den Minderwertigsten, das Recht, Leben zu geben, bewilligen, da man dann mit einer an die Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Nachkommenschaft jener Unglückseligen von vornherein das Recht auf Gesundheit raubt. Daß hier im Hinblick auf die noch unzureichend ausgebaute, auf den Menschen anwendbare Vererbungswissenschaft, worüber wir oben gesprochen haben, äußerst schwierige Fragen auftauchen, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber wenn man die Stammbäume gewisser Trinker-, Geisteskranken- und Verbrecherfamilien betrachtet, wird man überzeugt sein, daß das bisherige *laissez aller, laissez faire* eine Unterlassungssünde an der Volksgesundheit, dem Volkswohl und dem Volksvermögen darstellt.

Das sicherste Mittel, um die Fortpflanzung von gefährlichen Personen auszuschließen, besteht naturgemäß darin, daß man ihre Zeugungsfähigkeit operativ¹⁾ tilgt. In Nordamerika und in der Schweiz hat man bei Verbrechern und Geisteskranken die Vasektomie bzw. die Tubenresektion ausgeführt und mit diesem Verfahren zugleich auf das Befinden der Kastrierten günstig eingewirkt. Doch stehen dieser Maßnahme auch Bedenken gegenüber, so daß ein entsprechendes Gesetz²⁾ vorläufig wohl nicht zu erwarten ist. K. Bonhoefer³⁾ hat sich kürzlich hierzu folgendermaßen geäußert:

„Der Umkreis der Erkrankungen und krankhaften Zustände, bei denen heute schon mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß die Vererbung der Erkrankung an die Descendenten zu erwarten ist, ist gering Eine nennenswerte praktische Bedeutung in eugenischer Hinsicht kommt bei der Beschränkung auf die hier genannte Indication der Unfruchtbarmachung nicht zu Selbst wenn der Staat weitergehend sich entschließen sollte, generell die in Anstalten befindlichen Schizophrenen und geistig Defekten unfruchtbar zu machen, auf die Gefahr hin, gesunde Erbmasse in größerem Umfange mit zu vernichten, würde es sehr zweifelhaft sein, ob wirklich eine irgendwie erheblich ins Gewicht fallende Herabminderung der entsprechenden Krankheitskategorien erzielt werden würde, da die außerhalb der Anstalten befindlichen, leicht Schizophrenen, Debilen, Psychopathen, erheblich größer an Zahl sind.“

¹⁾ Siehe Max Marcuse: „Kastration“, Art. i. Handw. d. Sexualwissensch., Bonn 1923. — Betreffs der juristischen Stellung zur Kastration sei auf E. Wilhelm: „Rassehygiene“, Arch. f. soz. Hyg. 1914 Bd. 9 S. 328, hingewiesen.

²⁾ Nach der D. m. W. v. 25. Juli 1924 hat das sächsische Ministerium soeben einen solchen Gesetzentwurf dem Reichsministerium unterbreitet. (Vgl. S. 412.)

³⁾ K. Bonhoefer: „Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen“, Klin. Wochenschr. 1924 Nr. 18.

Unbedenklicher wäre die Asylierung¹⁾; aber daß sie ohne gesetzlichen Zwang allgemein erreichbar sein wird, ist kaum zu erwarten.

In einigen amerikanischen Staaten hat man bereits vor vielen Jahren, als die ersten rassehygienischen Ergebnisse bekannt wurden, die Eheverbote für gewohnheitsmäßige Verbrecher, Trinker, Epileptiker sowie Geistes-, Nerven- und Geschlechtskranke eingeführt. In Schweden, wo schon seit dem Jahre 1757 bei ausgesprochener Fallsucht die Eheschließung gesetzlich untersagt war, hat man im Jahre 1915 ein Gesetz geschaffen, das Geisteskranken, Geistesschwachen, Fallsüchtigen und Geschlechtskranken die Eheschließung verbietet. Aber Erfolge wurden mit diesen Gesetzen nicht erreicht, weil die Bevölkerung die rassehygienische Bedeutung dieser Maßnahmen noch nicht erfaßt hat, und der Standesbeamte, der nur auf die Angaben der Ehe Kandidaten angewiesen ist, keinen Maßstab für eine etwa erforderliche Ablehnung des Gesuches um standesamtliche Trauung besitzt.

Unter diesen Umständen, die auch bei uns obwalten, kann man zurzeit nichts anderes unternehmen, als die Bevölkerung über die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung vor der Eheschließung aufzuklären und jeweils beiden Verlobten dringend zu raten, die vom Arzt erhaltenen Zeugnisse auszutauschen und entsprechend zu handeln.

Die Berliner Gesellschaft für Rassehygiene hat im Jahre 1917 eine Tagung²⁾ veranstaltet, welche sich mit den Fragen des gesetzlichen Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und rassehygienischer Eheverbote eingehend befaßte. Die Eheverbote wurden allgemein als undurchführbar bezeichnet. Selbst der Zwang, sich ärztlich untersuchen zu lassen, gilt als unerreichbar. Wohl aber wurde erkannt, daß, wenn man auch nicht alle rasseschädlichen Verheiratungen verhindern kann, doch auf dem Wege der Aufklärung und der freien Entschließung manche Gefahr für die Nachkommenschaft sich beseitigen läßt. Diesem Zwecke dient eine Bestimmung, die das am 11. Juni 1920 vom Reichstag verabschiedete Gesetz über den Personenstand (RGBl. S. 1209) enthält; sie lautet:

„Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblattes bestimmt das Reichsgesundheitsamt.“

Vor drei Jahren ist das von dem genannten Amt verfaßte Merkblatt für Eheschließende erschienen und wird in ganz Deutschland allen, die sich aufbieten lassen, kostenlos überreicht.

Das Merkblatt legt in eindringlichen Worten die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung dar und mahnt dazu, daß die Brautleute sich von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung unterrichten, bevor sie den endgültigen Entschluß zur Verheiratung fassen. Zugleich weist das Merkblatt darauf hin, daß nach den §§ 1333 und 1334 des BGB. eine Ehe für nichtig erklärt werden kann, wenn einer von beiden Teilen bei der Eheschließung nicht hinreichend über die Persönlichkeit und die entscheidenden Eigenschaften des anderen unterrichtet war, und daß derjenige, der den anderen schuldhaft ansteckt, sich nach § 823 schadenersatzpflichtig macht, ja sogar sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

Leider scheint die Wirkung dieses trefflichen Merkblattes nicht sehr groß zu sein; wenigstens hat man bis jetzt nicht das geringste davon gehört, ob und in welchem Umfange die Ratschläge des Merkblattes befolgt wurden. Der Zeitpunkt, in dem es den Braut-

¹⁾ Auf Grund einer 1923 veröffentlichten Angabe, wonach dem Reichstag der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes zugeleitet werden wird, habe ich mich bei der zuständigen Stelle erkundigt; der Direktor beim Reichstag teilte mir am 25. Juni 1924 mit, daß der Entwurf eines solchen Gesetzes dem Reichstag noch nicht vorliegt.

²⁾ Siehe „Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung u. rassehygienische Eheverbote“, herausg. v. d. Berl. Gesellsch. f. Rassehyg., München 1917.

leuten übermittelt wird, ist offenbar zu spät, als daß die Mahnungen einen Einfluß ausüben könnten. Wenn alle Vorbereitungen für die Ehe getroffen sind, wird ein Brautpaar sich nicht leicht aus rassehygienischen Gründen trennen. Dazu kommt, daß von den Erstgeborenen, die in den großen Städten ehelich geboren wurden, etwa die Hälfte aus vorehelichen Schwängerungen stammt; in weiten Kreisen namentlich der großstädtischen Arbeiterbevölkerung herrscht die Neigung vor, die Ehe erst dann einzugehen, wenn man die Folgen des vorehelichen Geschlechtsverkehrs erkannt hat.

8) Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Personen.

Die Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Menschen wird als das Hauptziel der Rassehygiene bezeichnet. Auf diese Auslesewirkung werden große Hoffnungen gesetzt. Es wird ferner betont, daß die quantitative Bevölkerungspolitik die Qualität nicht beeinträchtigen darf, und daß, nach einem von Rassehygienikern oft gebrauchten Ausdruck die „Verpöbelung“ verhütet werden muß. In den letzten Jahren vor dem Kriege ist aber der Geburtenrückgang ganz besonders in den Kreisen des Mittelstandes, der Beamten und überhaupt der Geistesarbeiter, also gerade jener Schichten, die gegenüber der großen Volksmasse sich durch eine bessere geistige Veranlagung auszeichnen, zutage getreten. Darum sucht man jetzt durch Gehaltszuschüsse, welche kinderreichen Beamten gewährt werden, in diesen Reihen die Furcht vor dem Familienzuwachs zu bannen. In welchem Umfange die gegenwärtig zu diesem Zwecke aufgewandten Geldmittel von Erfolg begleitet sein werden, muß freilich erst die Statistik dartun.

Hinderlich für die Kindererzeugung in den gebildeten Kreisen war auch das für die Beamtinnen erlassene Heiratsverbot. Eine Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 3. September 1920 schreibt nun vor, daß alle Bestimmungen, wonach Beamtinnen mit ihrer Verheiratung ihr Amt aufgeben müssen, aufzuheben sind. Es wird ferner angeordnet, daß die verheiratete Beamtin zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden darf, vom Nachtdienst drei Monate vor und sechs Monate nach der Entbindung zu befreien ist, und daß bei der Dienstregelung auf die Stillpflicht der Beamtin Rücksicht genommen wird.

Aber die Bestrebungen, mit welchen man die Qualität des Nachwuchses zu verbessern sucht, sind keineswegs auf die Kreise der Geistesarbeiter beschränkt. Schon seit langer Zeit will man einen neuen Bauernstand heranzüchten und hierfür gesunde Menschen aus allen Schichten heranziehen. Mannigfache Siedlungseinrichtungen wurden hierfür geschaffen, unter denen vor dem Kriege diejenigen der preußischen Ansiedlungskommissionen in polnischen Gebieten am umfangreichsten waren. Daß hiermit so große rassehygienische Erfolge, wie den aufgewandten Geldmitteln nach erwartet wurde, erzielt worden sind, wird wohl jetzt keiner der früheren Befürworter dieser Politik mehr behaupten. M. v. Gruber, der seit langer Zeit aus rassehygienischen Gründen für die Innenkolonisation lebhaft eingetreten ist, hat sich hierüber im Mai 1921 folgendermaßen geäußert:

„Heute ist ja ausgedehnte Neuansiedlung von Klein- und Mittelbauern noch nicht möglich: Sie wäre der größte Fehler, solange die Ernährung unserer Großstädte nicht besser gesichert ist; sobald aber diese Sicherung erreicht ist, muß jene kraftvoll betrieben werden, da sie meines Erachtens das Wirksamste ist, was zur Erhaltung unseres Volkes geschehen kann. Gerade wegen ihrer ungeheuren völkischen Wichtigkeit müßten bei der Siedlung die rassehygienischen Gesichtspunkte streng beachtet, müßte die sorgfältigste Auslese getrieben werden, so daß nur körperlich und geistig gesunde, tüchtige und leistungsfähige Paare mit dem kostbaren Landbesitz bedacht werden.“

Neuerdings schlägt Gruber die Gründung von Familienbünden zur Sicherung einer besseren Gattenwahl vor.

Diese Bünde dürften natürlich nicht engherzig sein, wenn auch der Grad der Bildung gewisse Schranken setzen muß. Die Bünde müßten durchaus bereit sein, auch Emporkömmlinge, wenn sie nur selbst tüchtig und aus sittlich tüchtigem Stamm hervorgegangen sind, aufzunehmen. Diese Familienbünde müßten das höchste Augenmerk auf das sittliche Verhalten ihrer Angehörigen richten, vor allem auch zum Schutz ihrer Nachkommenschaft auf die Krebschäden der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus usw.; sie müßten unerbittlich Mißbratene und minderwertig Gewordene ausschließen, auch wenn sie die besten Ahnen aufweisen. Auf diese Weise ließe sich ein neuer Adel schaffen, der immer jung und leistungsfähig bliebe, der nichts Untüchtiges in sich duldete und darum immer würdig bliebe; ein Adel, dem dann die Führung des Volksganzen von selbst unbedingt zufallen würde, ganz gleichgültig, welche Verfassung auf dem Papiere steht. Man kann nur wünschen, daß diese schönen Vorschläge sich verwirklichen lassen und nicht das Schicksal der obenerwähnten Ideale von Plato und Campanella finden.

* * *

Überblickt man die angeführten rassehygienischen Forschungsergebnisse, so wird man erkennen, daß die Antworten, die das „Schulmädcl“ von Kuhn gibt, noch mangelhaft sind. Insbesondere sind die Verbesserungsvorschläge, soweit sie nicht bekannte sozialhygienische Maßnahmen (Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus, Arbeiterschutz usw.) darstellen, teils noch dürftig, teils zum mindesten für absehbare Zeiten undurchführbar. A. Elster betont, indem er von den Forderungen Kuhns, die er als das zurzeit Erreichbare ansieht, ausgeht, daß der Weisheit letzter Schluß bei einem so tief eingreifenden Gebiet lautet: „Aufklärung der breiten Volksmassen, Hebung der Sittlichkeit und des Familienlebens, also der Appell an den Willen, an das Unsichtbare, Nichtgreifbare, durch ‚Maßnahmen‘ nicht Beeinflußbare.“

Zum Schluß muß noch das Verhältnis der sozialhygienischen zu den rassehygienischen Bestrebungen kurz erörtert werden. Es ist leicht zu erkennen, daß die sozialhygienischen Maßnahmen¹⁾, mit denen man allen, also auch den Skrofulösen, Tuberkulösen, Rachitikern, Neuropathen usw., zu helfen sucht, der Rasseverbesserung nicht nur nicht dienlich, sondern gefährlich sind. Von vielen Rassehygienikern²⁾ wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit die Sozialversicherung, die auch den Schwachen verhilft, sich fortzupflanzen, eine wünschenswerte Auslese vereitelt. Lenz betont: „Es ist die große Schicksalsfrage unserer Rasse und Kultur, ob die Urteilsfähigkeit unserer Zeitgenossen noch ausreicht, den herrschenden Vorurteilen von der Allmacht der Umwelt entgegen die notwendige Umstellung unserer Lebensauffassung und aller unserer Einrichtungen durchzusetzen oder nicht.“ Hierzu ist zu bemerken, daß allerdings, wie wir ja oben nachdrücklich dargelegt haben, die Gunst der Umwelt nicht das einzige ist, was erstrebt werden muß, und daß auf die Bedeutung der Erbanlagen seitens der Hygieniker in Zukunft ein weit größeres Gewicht zu legen ist, als bisher. Aber es ist hier noch folgendes hervorzuheben: Zunächst hat Schallmayer stets ausgeführt, daß „das Interesse für erbliche Rassetüchtigkeit natürlich nicht beanspruchen kann, für unser ganzes Tun und Lassen unbedingt maßgebend zu sein, ohne jede Rücksicht auf die uns viel direkter berührenden sozialen und individuellen Interessen“. Dann aber wird man unseren obigen

¹⁾ Schon Spencer hat darauf hingewiesen, daß die Beseitigung ungünstigerer Einflüsse die Zahl der Schwächeren vermehrt und dadurch die Rasse verschlechtert. (Siehe Herbert Spencer: „Einleitung in das Studium der Soziologie“, deutsche Übersetzung von H. Marquardsen, Leipzig 1875, Teil 2 S. 175 ff.)

²⁾ Siehe Paulsen: „Die Herrschaft der Schwachen und der Schutz der Starken in Deutschland“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1914 Jahrg. 11 Heft 1 u. 2; ferner A. Bluhm: „Die soziale Versicherung im Lichte der Rassenhygiene“, ebenda 1916 Jahrg. 12 Heft 1.

Darlegungen entnommen haben, daß die uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Maßnahmen, von denen rassehygienische Erfolge zu erwarten sind, fast ausnahmslos dem Gebiet der sozialen Hygiene angehören. Sicherlich muß dahin gestrebt werden, die Nachkommenschaft vor ererbten Schädigungen zu bewahren, da ein Materialfehler beim Menschen noch weniger als bei einer Maschine zu beseitigen ist. Aber andererseits wäre es ein unverzeilicher Mißgriff, wenn wir unsere sozialhygienischen Einrichtungen¹⁾, deren ja oft auch die Rassetüchtigsten bedürfen, um das fortpflanzungsfähige Alter zu erreichen, nicht noch erheblich erweitern, sondern vielleicht gar abbauen würden. Auf die Frage: Rassehygiene oder soziale Hygiene? kann die Antwort nur lauten: Rassehygiene und soziale Hygiene.

Literatur: 1. **E. Baur, E. Fischer, F. Lenz:** „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, München 1921. — 2. **E. Bumm:** „Über das deutsche Bevölkerungsproblem“, Berlin 1917. — 3. **Christian:** „Die Rassenhygiene in der Gesittung, Gesetzgebung und Politik“, Veröff. a. d. Geb. d. Medizinalverw. Bd. 17 Hft 2, Berlin 1923. — 4. **A. Damaschke:** „Der Neuaufbau der deutschen Familie und die Wohnungsfrage (Kriegerheimstätten)“, Darmstadt 1917. — 5. **A. Elster:** „Sozialbiologie, Bevölkerungslehre und Gesellschaftshygiene“, Berlin 1923. — 6. **E. Fischer:** „Sozialanthropologie“, Art. im Handw. d. Naturwissensch. Bd. 9, Jena 1913. — 7. **Grotjahn:** a) „Soziale Hygiene und Entartungsproblem“, Weyls Handb. d. Hyg. IV. Suppl.-Bd., Jena 1904; b) „Soziale Hygiene, Geburtenrückgang und das Problem der körperlichen Entartung“, Weyls Handb. d. Hyg., 2. Aufl., Ergänzungsbd. 2. Abt., Leipzig 1918; c) „Leitsätze zur sozialen und generativen Hygiene“, 2. Aufl., Sozialhyg. Abhandl. Nr. 3, Karlsruhe 1922; d) „Soziale Pathologie“, 3. Aufl., Berlin 1923; e) „Über Regeln zur menschlichen Fortpflanzung“, Abhandl. in Nr. 4 der Monograph. z. Frauenkunde u. Eugenetik, Leipzig 1923. — 8. **M. v. Gruber:** a) „Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse?“, Stuttgart 1904; b) gemeinsam mit Rüdin: „Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene“, München 1911; c) „Die Bedeutung des Geburtenrückganges für die Gesundheit des deutschen Volkes“, Deutsch. Viertelj. f. öff. Gesundheitspf. 1914 Hft 1. — d) „Hebung der Rasse“, Schriften der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt, Hft 12 d. neuen Folge, Berlin 1916; e) „Rassenhygiene, die wichtigste Aufgabe völkischer Innenpolitik“, Deutschlands Erneuerung, 2. Jahrg. Hft 1, München 1918; f) „Die Erblichkeitsforschung und ihr. Auswirkung im sozialen Leben“, Bericht d. Verhandl. d. Bevölkerungspolit. Kongress. d. Stadt Köln 1921. — 9. **H. W. Gruhle:** „Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Studien zur Frage: Milieu oder Anlage“, Berlin 1912. — 10. **G. v. Hoffmann:** „Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, München 1913. — 11. **J. Jörger:** „Die Familie Zero“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biologie 1905 Hft 4. — 12. **J. Kaup:** „Volkshygiene oder selektive Rassenhygiene“, Leipzig 1922. — 13. **Ph. Kuhn:** a) „Über amtliche Heiratsvermittlung“, Öffentl. Gesundheitspf. 1919, Juliheft; b) „Gedenke, daß du ein deutscher Ahnherr bist!“, 2. Aufl. Dresden 1921; c) Siehe die Fußnote 1 S. 200. — 14. **F. Lenz:** „Rassenhygiene“, Abh. im Handw. d. Hyg. Bd. 4 Abt. 3, Leipzig 1923. — 15. **Fr. Martius:** „Die Bedeutung der Vererbung für Krankheitsentstehung und Rassenerhaltung“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1910 S. 470 ff. — 16. **W. Öttinger:** „Die Rassenhygiene und ihre wissenschaftlichen Grundlagen“, Berlin 1914. — 17. **A. Plötz:** a) „Grundlinien einer Rassenhygiene, I. Teil: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“, Berlin 1895; b) „Sozialanthropologie“, Abh. in „Die Kultur der Gegenwart“, Teil 3 Abt. 5, Leipzig 1923. — 18. **W. Schallmayer:** a) „Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenscheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes“, Berlin 1891; b) „Kultur und Entartung“, Sozial. Med. u. Hyg. 1906 Bd. 1 Nr. 9 u. 10; c) „Einführung in die Rassehygiene“, Ergebnisse d. Hygiene, Bakter., Immunitätsforsch. u. exper. Therap., Berlin 1917, Bd. II; d) „Vererbung und Auslese“, 3. Aufl., Jena 1918. — 19. **Fr. Schütz:** „Soziale Hygiene und Rassenhygiene“, Deutsch. med. Wochenschr. 1922 Nr. 34. — 20. **H. W. Siemens:** a) „Biologische Terminologie und rassehygienische Propaganda“, Arch. f. Rass. u. Gesellsch.-Biolog. 1917 Bd. 12 Hft 3 u. 4; b) „Über das Erfindergeschlecht Siemens“, ebenda 1917, Bd. 12 Hft 2. — 21. **W. Weinberg:** „Vererbung“, Abh. im Handw. d. soz. Hyg., Leipzig 1912. — 22. **Westenhöfer:** „Die Aufgaben der Rassenhygiene (des Nachkommenschutzes) im neuen Deutschland“, Veröffentl. a. d. Geb. d. Medizinalverw. 1920 Bd. 10 Hft 2.

¹⁾ Bemerkungen, wie die des Rassehygienikers H. W. Siemens, daß dem Schutze des Paratypus „durch zahllose Maßnahmen der inneren Politik bereits in weitgehendstem Maße Beachtung geschenkt wird“, sind ganz unangebracht.